

Bekanntmachung Nr. 008/2017 vom 25.01.2017

Bekanntmachung

**Satzung vom 25.01.2017
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler vom 27.04.2016,
zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17.11.2016**

Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 24.01.2017 mit der Mehrzahl der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Baesweiler vom 27.04.2016 beschlossen:

Artikel I

1. In § 16 Abs. 2 wird das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt und nach dem Wort „und“ das Wort „muss“ eingesetzt.
2. a) In § 18 Abs. 3 wird die Ziffer 10 durch 8, die Ziffer 20 durch 16 und die Ziffer 30 durch 24 ersetzt.
b) Hinter Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:
 - (6) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

Rechnungsprüfungsausschuss
Schulausschuss
Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung
Bau- und Planungsausschuss
Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales
Ausschuss für Verkehr und Umwelt.

3. § 19 Abs 1 Buchstabe g) wird gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebene Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, 25.01.2017

Bürgermeister
Dr. Linkens